

## Gutscheine erst verfallen lassen, dann in Bargeld tauschen - vielleicht

Wie zunächst telefonisch und später auch per e-mail<sup>1</sup> vom Fachbereichsleiter Soziales der Stadt Göttingen zu erfahren war, beabsichtigt die Stadt bis zum Jahresende nicht verbrauchte Gutscheine, die aus Nachzahlungen aufgrund des AsylbLG-Urteils des BVerfG<sup>2</sup> stammen, in Bargeld zu tauschen. Dies soll im nicht-öffentlich tagenden Verwaltungsausschuss so besprochen worden sein. Die Herausgabe eines schriftlichen, öffentlich zugänglichen Dokuments, was diese Regelung bestätigen würde, scheint von der Stadt nicht geplant zu sein. Im Gegenteil, Mitglieder des Verwaltungsausschusses sollen explizit angewiesen worden sein, von einer „*öffentlichen Erklärung [...] im Sinne einer Presseerklärung*“ Abstand zu nehmen, so ein Mitglied des Gremiums.

Offenbar sollen Leistungsempfänger nun allen Ernstes den Verfall ihrer Wertgutscheine riskieren und sich dann mit Beginn des kommenden Jahres unter Berufung auf eine vage, öffentlich nicht dokumentierte Regelung an ihre Sachbearbeiter zwecks eines Umtauschs wenden.

Dieser Deal belegt exemplarisch das Gebaren der Stadt rund um die Frage der Wertgutscheine für Flüchtlinge. Vordergründig sind alle gegen die „*diskriminierenden*“ und „*stigmatisierenden*“<sup>3</sup> Gutscheine und es heißt, „*die Stadt würde gern auf Wertgutschein[e] verzichten*“<sup>4</sup>, in der Praxis aber werden, wenn überhaupt, unpraktikable Zugeständnisse gemacht, die hauptsächlich zum Ziel haben, die politischen Akteure ruhig zu stellen. Gegenüber den LeistungsempfängerInnen selbst profiliert man sich hingegen als Hardliner in Sachen Gutscheinausgabe.

So hält die Stadt Göttingen weiterhin daran fest, dass Nachzahlungen von AsylbLG-Leistungen in Gutscheinen auszugeben sind. Die „*Erlaubnis*“ des Niedersächsischen Innenministeriums<sup>5</sup> gelte lediglich für den Monat August 2012. Nicht zutreffend heißt es in einer Erklärung der Stadt<sup>4</sup> weiter, ein Erlass vom 03.09.2012 fordere das Sachleistungsprinzip in Bezug auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ein. Tatsächlich trägt der indizierte Erlass nichts in dieser Sache aus.<sup>6</sup> Viel eher dürfte die Ausgabe der AsylbLG-Nachzahlungen in Form von Gutscheinen schlicht rechtswidrig sein. Dies jedenfalls legt eine Entscheidung des Sozialgerichts Koblenz vom Juni diesen Jahres nahe.<sup>7</sup> Dort heißt es, „*eine nachträgliche Sicherstellung eines in der Vergangenheit liegend Bedarfs ist zwangsläufig nur in Form von Geldleistungen möglich*“; die Stadt Sinzig hatte Nachzahlungen von Leistungen nach dem AsylbLG in Gutscheinen ausgegeben.

Gutscheingruppe Göttingen, Dezember 2012

### Veranstaltungshinweis:

Kundgebung für Flüchtlingsrechte am morgigen Mittwoch um 18 Uhr am Weender Tor.<sup>8</sup>

1 siehe Anlage

2 [AsylbLG-Urteil des BVerfG vom 18. Juli 2012](#)

3 sämtlich zitiert aus einem vom Rat der Stadt Göttingen so beschlossenen [Antrag vom 13.07.2012](#), vgl. ebenfalls unseren Artikel ["Weiterhin kein Bargeld in Göttingen"](#) vom 17.07.2012

4 [Erklärung der Stadt vom 23.11.2012](#)

5 „*Bei den durch das Urteils des Bundesverfassungsgerichts vorzunehmenden Nachzahlungen ist es naheliegend, eine besondere Sachkonstellation anzunehmen. Ich stelle Ihnen somit anheim, in den entsprechenden Fällen ausnahmsweise vom Vorrang des Sachleistungsprinzips abzuweichen.*“ (email vom 15.08.2012)

6 [ergänzender Erlass zu AsylbLG vom 03.09.2012](#)

7 [Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 29.06.2012](#)

8 weitere Informationen [hier](#)

Kontakt:

**Gutscheingruppe Göttingen**

c/o Arbeitskreis Asyl

Geismar Landstrasse 19

37083 Göttingen

email: [gutscheingruppe@gmx.de](mailto:gutscheingruppe@gmx.de)

web: [gutscheingruppe.cpunk.de](http://gutscheingruppe.cpunk.de)